Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 66.

(Nr. 7219.) Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 18. Juli 1867., betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen (Gesetz-Samml. für die Preußischen Staaten von 1868. S. 1., Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt von 1867. S. 133.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für das Gebiet der genannten Fürstenthümer, was folgt:

I. Einrichtung und Zuständigkeit der Gerichte.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1) durch ein Kreisgericht in Arolsen und durch die Amtsgerichte in Arolsen, Corbach, Niederwildungen und Pyrmont,
2) durch Unser Appellationsgericht in Kassel,
3) durch Unser Ober-Appellationsgericht in Berlin.

§. 2.

Die bestehenden Gerichtsbehörden werden aufgehoben.

An der Einrichtung der Friedensgerichte wird nichts geändert.

1. Amtsgerichte und Kreisgerichte.

§. 3.

Die Amtsgerichte werden mit einem oder mehreren Amtsrichtern und mit den erforderlichen Büreau- und Unterbeamten besetzt.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1868.

§. 4.

Die Amtsgerichte sind zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigt, sowie außerdem, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, für die Verhandlung und Entscheidung der Besitzstreitigkeiten, der Streitigkeiten über Altentheile (Auszüge), über Ansprüche aus einem unehelichen Beischlaf, der Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherren, die aus dem Dienstverhältnisse entspringen, und der Streitigkeiten über Einräumung oder Verlassung einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether;

2) für die Behandlung der Konkurse, mit Ausschluß der Entscheidung solcher einzelner Rechtsstreitigkeiten, welche mit Rücksicht auf Nr. 1. die Zuständigkeit des Einzelrichters überschreiten, und für den Erlaß einstweiliger Verfügungen, insbesondere für die Anlegung von Arresten u. s. w.;

3) für die gesammte nicht streitige Gerichtsbarkeit, mit Einschluß des Vormundschafts-, Depositen- und Hypothekenwesens;

II. in Strafsachen für die Besorgung der in dem Gesetze vom 14. Juni 1850., die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen betreffend, dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und den zu diesen Gesetzen ergangenen Nachträgen den Untersuchungsrichtern und den Einzelrichtern zugewiesenen Geschäfte;

III. für Aufnahme von Klagen, Gesuchen, Anträgen und Erklärungen jeder Art, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, und die Weiterbeförderung derselben an die zuständige Gerichtsbehörde;

IV. für die Erledigung von Aufträgen der vorgesetzten Kollegialgerichte.

§. 5.

Die Amtsrichter handeln und entscheiden als Einzelrichter.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt, so können die Geschäfte unter ihnen entweder nach Gattungen oder nach örtlich abgegrenzten Distrikten vertheilt werden. Sie vertreten sich in Behinderungsfällen gegenseitig.

Für diejenigen Amtsgerichte, bei denen nur Ein Amtsrichter angestellt ist, wird im Voraus ein benachbartes Amtsgericht zur Vertretung in Behinderungsfällen bestimmt. Für das Amtsgericht in Pyrmont kann ein Preußischer Richter als Vertreter bestellt werden.

Außerdem ist es zulässig, für eilige Fälle einen anderen Rechtskundigen im Voraus zum Stellvertreter zu verpflichten, welchem die Entscheidung streitiger Rechtssachen jedoch nicht zu übertragen ist.

§. 6.

Der Gerichtsstand der Amtsrichter ist der ordentliche; doch tritt in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtssachen ein im Voraus zu bestimmendes anderes Amtsgericht ein.

§. 7.

Das Kreisgericht besteht aus einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, nebst den entsprechenden Büreau- und Unterbeamten.

Der Direktor ist befugt, Mitglieder der Amtsgerichte in Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder des Kreisgerichts als deren Vertreter und in Schwurgerichtssachen als Ergänzungsrichter einzuberufen.

§. 8.

Zur Beschlußnahme und Entscheidung des Kreisgerichts genügt die Theilnahme von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 9.

Unser Justizminister kann anordnen, daß in Corbach, Nieder-Wildungen und Pyrmont drei Richter von Zeit zu Zeit zusammentreten, um nach Bestimmung eines Geschäftsregulativs gewisse, kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten als Gerichtsdeputation an Stelle des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden.

Zur Bildung der Gerichtsdeputation in Pyrmont können zwei bei benachbarten Preußischen Gerichten angestellte Richter zugezogen werden.

Unser Justizminister beauftragt erforderlichen Falls auch einen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den benachbarten Preußischen Gerichten mit der Vertretung des Staatsanwalts in Pyrmont.

§. 10.

Das Kreisgericht ist zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, welche nicht vor die Amtsgerichte gehören;

2) für die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsklagen gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte;

3) für die Ertheilung von Großjährigkeits-Erklärungen;
für die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt;
für die Genehmigung zur Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen;

für die Erlassung der Proklame:

a) wegen Mortifikation von Urkunden,

b) wegen Todeserklärung Verschollener,

ohne daß es in diesen Fällen der Genehmigung einer höheren Behörde ferner bedarf;

für das Verfahren bei Blödsinnigkeits-, Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen;

für die Führung der im Handelsgesetzbuch den Handelsgerichten überwiesenen Register, so lange Handelsgerichte noch nicht eingerichtet sind;

II. in Strafsachen:

für die Erledigung der in den Gesetzen einem Kollegialgericht zugewiesenen Geschäfte, insoweit dieselben in dieser Verordnung nicht einem höheren Gericht übertragen sind.

§. 11.

Wenn der Staatsanwalt wegen nachfolgender Vergehen:

des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 85. und 90. des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1855.,

der Beleidigung in dem Falle des §. 98. a. a. O.,

der Körperverletzung oder Mißhandlung in den Fällen der §§. 176. 178. 186. a. a. O.,

des einfachen Diebstahls (§§. 204. 205. a. a. O.),

der Unterschlagung (§§. 213. 214. a. a. O.),

der einfachen Hehlerei (§. 225. a. a. O.),

des Betruges in den Fällen der §§. 229. bis 231. a. a. O.,

der Urkundenfälschung in dem Falle des §. 243. a. a. O.,

der Vermögensbeschädigung in den Fällen der §§. 261. 262. a. a. O.,

Anklage erhebt und voraussichtlich auf keine andere Strafe als Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu Einhundert Thalern allein oder in Verbindung miteinander zu erkennen ist, so kann, selbst wenn Rückfall (§. 58. a. a. O.) vorliegt, das Kreisgericht bei oder nach Eröffnung der Untersuchung auf den Antrag des Staatsanwalts beschließen, daß das Amtsgericht des betreffenden Bezirks sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen habe.

§. 12.

Findet das beauftragte Amtsgericht, daß eine nicht unter den §. 11. fallende, seine eigene Zuständigkeit überschreitende strafbare Handlung vorliege, oder daß wegen eines der dort bezeichneten Vergehen auf andere, als die ebenda angegebenen Strafen zu erkennen sei, so erklärt dasselbe mittelst Beschlusses, gegen welchen ein

ein Rechtsmittel nicht stattfindet, den ihm ertheilten Auftrag für erledigt, worauf das Verfahren vor dem Kreisgerichte eintritt.

Für das Verfahren vor dem Amtsgerichte kommen die Bestimmungen in den §§. 35. bis 43. des Gesetzes vom 14. Juni 1850., betreffend die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, zur Anwendung.

§. 13.

Bei der Bildung der Jahreslisten der Geschworenen wirkt fortan statt des Kreisgerichtsdirektors der Amtsrichter, und wenn deren mehrere am Orte sind, der dem Dienstalter nach älteste, mit. Einigt sich derselbe mit dem Mitgliede des Kreisvorstandes nicht, so bleibt die betreffende Person aus der Jahresliste fort.

Die Jahreslisten sind bis zum 1. Dezember jeden Jahres, statt, wie bisher, an das Obergericht, künftig an das Kreisgericht einzusenden, welches die Auslosung der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen nach den bestehenden Vorschriften bewirkt.

Die Termine zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen werden von dem Kreisgerichtsdirektor festgesetzt und bekannt gemacht. Er ladet die ausgeloosten Geschworenen, bezeichnet den Ort des abzuhaltenden Gerichts und führt den Vorsitz im Schwurgerichtshof, vorbehaltlich der Befugniß des Präsidenten des Appellationsgerichts, einen anderen Vorsitzenden zu ernennen.

2. Appellationsgericht.

§. 14.

Unserem Appellationsgerichte in Kassel werden folgende Befugnisse der Justizbehörden höherer Instanz übertragen:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:
   1) die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsmittels der Appellation gegen Erkenntnisse des Kreisgerichts und der Amtsgerichte;
   2) die Entscheidung auf Beschwerden über Verfügungen und Beschlüsse des Kreisgerichts und der Amtsgerichte in allen nicht prozessualischen Angelegenheiten, in denen es bei der Entscheidung des Appellationsgerichts bewendet;

II. in Strafsachen:
   die Geschäfte der Anklagekammer und die Entscheidungen auf Beschwerden gegen Beschlüsse, welche das Kreisgericht in erster Instanz erlassen hat, insoweit die Beschwerde sich nicht auf das Verfahren in Schwurgerichtssachen bezieht;

III. die Bestimmung des zuständigen Gerichts:
   1) wenn ein positiver oder negativer Kompetenz-Konflikt zwischen verschiedenen Amtsgerichten oder diesen und dem Kreisgerichte besteht,

 2) wenn

2) wenn das zuständige Amtsgericht verhindert ist, sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen,

3) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestimmen ist;

IV. die Justizaufsicht und Verwaltung der Fürstenthümer, insbesondere für Justizvisitationen, Disziplinar- und Anstellungssachen, und zwar in demselben Umfange, in welchem das Appellationsgericht überhaupt zuständig ist;

V. die Zuständigkeit in allen privatrechtlichen Angelegenheiten des Fürsten von Waldeck und Pyrmont, sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses einschließlich dessen Gräflicher Linie.

§. 15.

Zur Beschlußnahme und Entscheidung des Appellationsgerichts ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die prozessualischen Angelegenheiten zweiter Instanz in den Fällen des §. 14. Nr. V. werden in einem besonderen Senate von sieben Mitgliedern erledigt.

§. 16.

Dem Verfahren und den Entscheidungen des Appellationsgerichts werden die in den Fürstenthümern geltenden Gesetze zum Grunde gelegt.

§. 17.

Die richterlichen Entscheidungen des Appellationsgerichts ergehen unter der Formel:

in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont geschlossenen Staatsvertrages vom 18. Juli 1867.

§. 18.

In den aus den Fürstenthümern an das Appellationsgericht gelangenden Sachen dürfen auch die in den ersteren angestellten Rechtsanwalte Schriftsätze anfertigen.

Zur Vertretung der Parteien vor dem Gerichtshofe sind nur die bei demselben zur Praxis verstatteten Anwalte befugt.

Die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwalte sind nach den Fürstlich Waldeckischen Gesetzen zu berechnen. Bei Appellationen werden an Gebühren für die Anfertigung der Schriftsätze zwei Drittheile, für die Vertretung bei der mündlichen Verhandlung aber die Hälfte des Pauschsatzes vergütigt.

3. Ober-

3. Oberster Gerichtshof.

§. 19.

Unserem Ober-Appellationsgerichte in Berlin werden die bisher dem Obertribunal übertragenen Befugnisse des obersten Gerichtshofes zugewiesen. Es bewendet in dieser Beziehung insbesondere bei den Bestimmungen der Verträge vom 1. Februar 1851. und 5. Juli 1856. mit folgenden Maaßgaben:

Unserem Ober-Appellationsgericht steht zu:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

die Verhandlung und Entscheidung auf die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichts, sowie auf die nach den bestehenden Gesetzen dem Instanzenzuge der Rechtsmittel folgenden und zur Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes gehörenden Beschwerden.

Eines besonderen Antrages der Parteien bedarf es ferner nicht, um eine Civilprozeßsache im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde vor den obersten Gerichtshof zu verweisen.

Das schriftliche Verfahren in der Revisionsinstanz findet vor dem Kreisgericht statt. Bei demselben ist das Rechtsmittel anzumelden und die Rechtfertigung und Vernehmlassung einzureichen.

Ingleichen erläßt das Kreisgericht die zur Berichtigung der Förmlichkeiten erforderlichen Auflagen an die Parteien und ist befugt, das Rechtsmittel wegen Mangels derselben zu verwerfen.

Auch Restitutionsgesuche gegen prozessualische Versäumnisse, sowie Fristgesuche und die darauf zu erlassenden Verfügungen gehören zunächst vor das Kreisgericht.

Wegen Anfechtung der Verfügungen des Kreisgerichts im Vorverfahren, sowie wegen der Vorschriften über das Verfahren selbst bleibt das Gesetz vom 22. August 1856., die Bildung einer Revisions-Instanz in Civilprozessen betreffend, in Kraft;

II. in Strafsachen:

die Verhandlung und Entscheidung auf die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Kreisgerichts und auf Beschwerden gegen Beschlüsse des letzteren als Schwurgerichtshof und gegen Beschlüsse des Appellationsgerichts, insoweit es sich um die Entscheidung einer Rechtsfrage handelt;

III. in Disziplinarsachen:

in demselben Umfange, in welchem das Ober-Appellationsgericht überhaupt zuständig ist.

Die Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts ergehen unter der im §. 17. bezeichneten Formel.

4. Staats-

4. Staatsanwaltschaft.

§. 20.

Bei dem Kreisgerichte wird ein Staatsanwalt mit dem erforderlichen Hülfspersonal angestellt. Bei den Amtsgerichten fungiren Polizeianwalte mit den ihnen gesetzlich obliegenden Befugnissen.

Die Geschäfte des Polizeianwalts können von dem Justizminister einem Beamten der Staatsanwaltschaft oder einem bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten richterlichen Beamten, oder auch einem in der Ausbildung für das Richteramt begriffenen Beamten widerruflich übertragen werden.

Insoweit diese Befugniß nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Polizeianwalts kommissarisch durch den Landesdirektor nach Anhörung des Staatsanwalts.

Vorsteher der Gemeindeverwaltung (Bürgermeister) am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Verrichtungen eines Polizeianwalts gegen eine von den Gemeindeverbänden des Amtsgerichtsbezirks zu gewährende, von dem Landesdirektor festzusetzende Entschädigung zu übernehmen.

§. 21.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in den aus den Fürstenthümern an das Appellationsgericht gelangenden Sachen werden durch Unseren Ober-Staatsanwalt in Kassel und dessen Vertreter wahrgenommen. Derselbe bildet die Aufsichtsinstanz für die Staatsanwalte und die Polizeianwalte in den Fürstenthümern.

5. Rechtsanwalte und Notare.

§. 22.

Die Advokaten, welche den Amtskarakter „Rechtsanwalt" annehmen, werden fortan bei dem Kreisgerichte und den Amtsgerichten unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes angestellt.

Die vorhandenen Anwalte dürfen ihren bisherigen Wohnsitz nur mit Genehmigung des Justizministers verändern.

Unser Justizminister ist ermächtigt, wo sich dazu ein Bedürfniß herausstellt, den Rechtsanwalten auch die Ausübung des Notariats in den Fürstenthümern zu gestatten.

Für den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare treten alsdann die im Departement des Appellationsgerichts zu Kassel geltenden Gesetze mit der Maaßgabe in Kraft, daß, wo in denselben auf den Gerichtskostentarif verwiesen wird, der für die Fürstenthümer bestimmte Tarif anzuwenden ist.

In Betreff der Disziplin und Aufsicht über die Rechtsanwalte und Notare kommen die im Departement des Appellationsgerichts zu Kassel bestehenden Vorschriften zur Geltung.

Der

Der bei diesem Gerichtshofe gebildete Ehrenrath tritt auch für die Rechtsanwalte und Notare der Fürstenthümer in Wirksamkeit. Zu späteren Neuwahlen desselben werden sie mit zugezogen.

6. Insinuationen.

§. 23.

Die Insinuation sowohl der Erkenntnisse als aller gerichtlichen Verfügungen in Civil- und Strafsachen kann durch die Post nach Maaßgabe der im Departement des Appellationsgerichts zu Kassel über die Postinsinuationen geltenden Vorschriften geschehen.

II. Allgemeine Bestimmungen.

1. Angelegenheiten der Justizverwaltung.

§. 24.

Die nächste Aufsicht über die Amtsgerichte wird von dem Direktor des Kreisgerichts ausgeübt und die Aufsicht in höherer Instanz, sowie die über das Kreisgericht, Unserem Appellationsgericht in Kassel, die Oberaufsicht über sämmtliche Gerichte, sowie über die Beamten der Staatsanwaltschaft Unserem Justizminister übertragen.

§. 25.

Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten, ebenso wie die Beschwerden wegen unrichtigen Ansatzes der Gerichtskosten und wegen verweigerter Stundung oder Niederschlagung, im Aufsichtswege demnach schließlich durch Unseren Justizminister zu erledigen.

§. 26.

In Betreff der Begnadigungssachen, der Aufsicht über die Straf- und Gefängnißanstalten, der Justiz-Etats-, Kassen- und Rechnungssachen und der das Justizressort betreffenden Landtagsangelegenheiten werden dem Landesdirektor die früher von der Regierung geübten Funktionen übertragen. Er ist befugt, sich in Wahrnehmung derselben durch den Kreisgerichtsdirektor oder den Staatsanwalt vertreten zu lassen.

§. 27.

Die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt (Adoption oder Arrogation) gehört fortan vor das ordentliche Gericht des Annehmenden. Unsere Genehmigung dazu ist nur in den Fällen erforderlich, in denen dies für das Gebiet des Allgemeinen Preußischen Landrechts vorgeschrieben ist.

Großjährigkeits-Erklärungen, Dispensationsgesuche der Kinder von Beibringung des Heirathskonsenses, sowie die Gesuche um Genehmigung zur Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 28.

An die Stelle der nach Artikel 23. des Gesetzes vom 13. Oktober 1858., die Ablösung der Huteberechtigungen betreffend (Regierungsblatt S. 61.), zur Entscheidung über erhobene Rekurs- und andere (einfache) Beschwerden wider Bescheide und Verfügungen der Ablösungskommissionen berufenen Behörde tritt Unsere Generalkommission in Kassel.

2. Verhältniß der Gerichte unter einander und zu den Verwaltungs-Behörden.

§. 29.

Die Gerichte unter einander, sowie die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben sich bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts gegenseitige Unterstützung zu leisten.

Die Entscheidung über Kompetenz-Konflikte, welche zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entstehen, wird Unserem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in Berlin übertragen. Zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts ist der Landesdirektor befugt. Im Uebrigen bewendet es in dieser Beziehung, sowie in Betreff des Verfahrens nach der Erhebung des Kompetenz-Konflikts bei dem Gesetze, die Kompetenz-Konflikte zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 9. Mai 1854. (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt Seite 109.).

3. Qualifikation und Ernennung der Justizbeamten.

§. 30.

Wer zur Laufbahn als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zugelassen sein will, hat die Bedingungen zu erfüllen, welche in dem Departement Unseres Appellationsgerichts in Kassel zur Ablegung der ersten juristischen Prüfung vorgeschrieben sind, und nach den dort geltenden Vorschriften diese Prüfung zu bestehen.

Der in der ersten Prüfung Bestandene wird von dem Präsidenten des Appellationsgerichts zum Referendarius ernannt und eidlich verpflichtet. Er hat sodann zu seiner praktischen Vorbereitung bei einem Amts- und Kreisgerichte, bei einem Rechtsanwalte, bei der Staatsanwaltschaft und bei einem Appellationsgerichte, insgesammt vier Jahre, zu arbeiten. Die näheren Bestimmungen über die Art und Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Behörden werden von Unserem Justizminister erlassen.

Referendarien können die Funktionen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen und in den letzten Jahren der Vorbereitungszeit nach bescheinigter Tüchtigkeit von Unserem Justizminister mit der zeitweisen Funktion eines Hülfsrichters bei den Kreis- und den Amtsgerichten, oder eines Gehülfen der Staatsanwaltschaft beauftragt, auch zur Vertretung eines Rechtsanwalts verstattet werden.

Nach der Vorbereitungszeit wird der Referendarius auf Grund der über seinen Fleiß und seine praktische Tüchtigkeit beigebrachten Zeugnisse von Unserem Ju-

Justizminister zur großen Staatsprüfung zugelassen. Für dieselbe werden die Vorschriften, welche im Bezirke des Appellationsgerichts in Kassel gelten, zum Maaßstabe genommen.

Referendarien, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, werden bis zu ihrer anderweiten Anstellung zu Gerichtsassessoren bestellt und dem Direktor des Kreisgerichts zur unentgeltlichen Beschäftigung bei dem letzteren und bei den Amtsgerichten überwiesen. Die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche Gerichtsassessoren und bei den Amtsgerichten die Anweisung eines bestimmten selbstständigen Geschäftskreises hängt von der Genehmigung Unseres Justizministers ab. Bei dem Kreisgericht darf die Zahl der unbesoldeten Mitglieder mit vollem Stimmrecht nie die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen.

§. 31.

Zur Bekleidung jeder Richter-, Staatsanwalts- und Rechtsanwaltsstelle ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich.

Diese Bestimmung findet auf die bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter und auf Diejenigen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur Bekleidung eines Richteramts qualifizirt sind, keine Anwendung.

Die vorhandenen Accessisten (Auskultanten) werden nach näherer Bestimmung des Ersten Präsidenten Unseres Appellationsgerichts in Kassel, ihrer bisherigen Ausbildung entsprechend, als Referendarien beschäftigt. Bei Berechnung der für ihre Vorbereitung zur großen Staatsprüfung erforderlichen Zeit kommt ihre bisherige praktische Beschäftigung in Betracht.

§. 32.

Der Direktor des Kreisgerichts und der Staatsanwalt werden von Uns, die Kreis- und Amtsrichter, Gehülfen der Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwalte und Notare sowie die Gerichtsassessoren in Unserem Namen durch Unseren Justizminister, die Subaltern- und Unterbeamten durch den Ersten Präsidenten Unseres Appellationsgerichts in Kassel ernannt.

Wir behalten Uns vor, älteren und verdienten Kreis- oder Amtsrichtern den Karakter als Kreisgerichtsrath oder Oberamtsrichter zu verleihen.

III. Ausführungs-Bestimmung.

§. 33.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869. in Kraft.

Unser Justizminister ist mit der Ausführung derselben beauftragt und hat die Gerichtsbehörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Die zur Zeit bestehenden Behörden (§. 2. Absatz 1.) bleiben bis zur Einsetzung der neuen Gerichte in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Die bei den aufgehobenen Gerichten anhängigen Sachen sind nach einer von

von Unserem Appellationsgericht in Kassel zu erlassenden Instruktion an die zuständigen neuen Gerichte abzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 6. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7220.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868., betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schiffahrtsabgabe.

Auf Ihren Bericht vom 23. d. M. bestimme Ich, daß die beim Passiren der Spreeschleuse zu Cossenblatt im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam zu erlegende Schiffahrtsabgabe fortan nach den Sätzen und Vorschriften des Tarifs für die Schiffahrtsabgabe auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe vom 9. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1577. ff.) erhoben werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 26. September 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).